

Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 05.02.2013

Informationen zu Reitregelungen und Kennzeichnungspflichten von Pferden im Kreis Borken

I. Welche rechtlichen Regelungen bestehen für das Reiten?

Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Landschaftsgesetz (LG NW) ist das Reiten auf privaten Straßen und Wegen im Walde grundsätzlich nur gestattet, wenn diese nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichnet sind. Im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Städte und Gemeinden können die Kreise und kreisfreien Städte jedoch Ausnahmen zulassen und insoweit bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird (§ 50 Abs. 2 Satz 3 LG NW).

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Verlängerung der am 01.01.1981 erstmalig in Kraft getretenen und seitdem immer wieder verlängerten Freistellungsregelung nach § 50 LG NW beschlossen. Mit der Freistellungsregelung vom 25.02.1993 wurde ein Teilgebiet der Stadt Gronau von der Freistellungsregelung ausgenommen. Für dieses Gebiet (Rüenberger Wald und Freizeitgebiet Drilandsee) wurde ein Reitwegenetz erstellt.

Nach § 51 Absatz 1 LG NW muss, wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, ein gut sichtbares am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Als freie Landschaft gelten in diesem Zusammenhang alle Gebiete, die nicht Wald sind und nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder nicht Grünflächen innerhalb bebauter Ortsteile sind.

Nicht erlaubt ist das Reiten in einigen wenigen vom Gesetz benannten Bereichen, so z. B. auf gesetzlich gekennzeichneten Wanderwegen und -pfaden, Sport-, Lehr-, und Trimpfpfaden oder auch abseits von Straßen und Wegen in allen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

II. Welche Rahmenbedingungen bestehen für die Ausgabe von Reitplaketten, wie viele wurden in den vergangenen Jahren ausgegeben und was kosten sie?

An die Ausgabe der Reitplaketten sind keine formellen Rahmenbedingungen geknüpft, insbesondere etwa kein Nachweis einer bestehenden Versicherungspflicht, wie sie das Straßenverkehrszulassungsrecht vorsieht. Allerdings darf auf die Erhebung der Reitabgabe nicht verzichtet werden.

Bei der Ersterteilung wird ein Paar Reitkennzeichen mit je einer aufgeklebten Reitplakette für das betreffende Jahr ausgestellt. Sollte in den Folgejahren geritten werden, sind zur weiteren Gültigkeit die entsprechenden Jahresplaketten zu erwerben. Die Reitkennzeichen werden dabei nicht einem bestimmten Pferd zugeordnet sondern werden halterbezogen ausgestellt. Da es sich bei den Vorschriften zu den Reitkennzeichen um eine Landesregelung handelt, ist die Nutzung der Reitkennzeichen innerhalb von NRW möglich. Beispielsweise kann mit einem BOR-Reitkennzeichen auch im Hochsauerlandkreis geritten werden. Die Gebühren für die Reitkennzeichen setzen sich wie folgt zusammen:

Privatperson:			
Erstantrag: (1 Satz Kennzeichen mit Jahresplaketten)		Folgeantrag: (Neue Jahresplaketten)	
Reitabgabe	25,00 €	Reitabgabe	25,00 €
Verwaltungsgebühr	10,00 €	Verwaltungsgebühr	5,00 €
Kennzeichen	4,00 €	-	-
Plaketten	0,50 €	Plaketten	0,50 €
Gesamtbetrag	39,50 €	Gesamtbetrag	30,50 €

Reiterhof: (Das Pferd wird anderen Personen gegen Entgelt überlassen)			
Erstantrag: (1 Satz Kennzeichen mit Jahresplaketten)		Folgeantrag: (Neue Jahresplaketten)	
Reitabgabe	75,00 €	Reitabgabe	75,00 €
Verwaltungsgebühr	10,00 €	Verwaltungsgebühr	5,00 €
Kennzeichen	4,00 €	-	-
Plaketten	0,50 €	Plaketten	0,50 €
Gesamtbetrag	89,50 €	Gesamtbetrag	80,50 €

Pferdehaltern, die nur kurze Zeit in NRW verbringen, um mit ihren Pferden im Gelände zu reiten, bietet der Kreis Borken für Aufenthalte bis vier Wochen die Möglichkeit der „Kurz kennzeichnung“. Die Gebühren hierfür betragen für einen Aufenthalt mit Pferd zwischen 5,50 € für eine Woche und 7,00 € für vier Wochen.

Über regelmäßige Pressearbeit, ein Faltblatt und das Internetangebot informiert der Kreis Borken immer wieder über die Notwendigkeit und die Kosten für die Kennzeichnung von Pferden. In Gesprächen mit den örtlichen Reitvereinen und Reiterhöfen beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung von Reitrouten wird darüber hinaus auf das Thema aufmerksam gemacht. Auch die sehr gute Zusammenarbeit mit den Forstbeamten sowie der Polizei führte in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Sensibilisierung in der Reiterschaft für die Kennzeichnung. Dass diese Vorgehensweise Wirkung zeigt, macht die Entwicklung der Zahl ausgegebener Reitkennzeichen deutlich. Wurden 2007 noch 331 Reitkennzeichen ausgegeben, stieg die Zahl bis 2011 auf knapp 900 Stück. 2012 schließlich wurden 750 Reitkennzeichen ausgegeben.

In den vergangenen Jahren wurden jährlich etwa fünf Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Kennzeichnungspflicht eingeleitet. Darüber hinaus erhielten einige Reiter, die gegen die Kennzeichnungspflicht verstoßen haben, einen schriftlichen oder mündlichen Hinweis. Nach dem Bußgeldkatalog „Umwelt“ des Landes NW kann eine Geldbuße zwischen 25 und 250 Euro verhängt werden.

III. Wer ist Nutznießer der Reitabgabe und wie hoch sind die aus der Reitabgabe in den Kreis Borken geflossenen Summen?

Die mit der Ausgabe der Reitkennzeichen erhobene Reitabgabe fließt der höheren Landschaftsbehörde zu. 2012 hat der Kreis Borken 17.675 Euro als Reitabgabe für das Land eingenommen, für den Kreis Borken verblieben auf der Einnahmenseite Gebühren in Höhe von 4.599 Euro. Die Reitabgabe ist zweckgebunden für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen, für die Neuanlage von Reitrouten sowie für bestimmte Ersatzleistungen die aufgrund des Reitens erforderlich sind (z. B. Einebnen von Sandwegen, Ausbesserung von Banketten). Für das Anlegen von Reitwegen bzw. für die Wegeunterhaltung aus Mitteln der Reitabgabe wurden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Borken in den vergangenen fünf Jahren bewilligt bzw. ausgezahlt:

- Velen: 3.458,40 €
- Rhede: 18.442,07 €
- Heek: 553,23 €
- Isselburg: 29.000,00 €
- Vreden 5.000,00 €
- Stadtlohn 4.500,00 €
- Ahaus 9.300,00 €
- Gronau 5.500,00 €
- Legden 16.186,68 €

IV. Wie ist das Vorgehen in den übrigen Münsterlandkreisen?

Die Bezirksregierung Münster hat vor einigen Jahren einen Arbeitskreis „Reitabgabe“ eingerichtet. Teilnehmer sind neben den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster auch die Städte Gelsenkirchen und Bottrop sowie der Pferdesportverband Westfalen e.V.. Der Arbeitskreis hat sich in den vergangenen Jahren u. a. mit folgenden Fragestellungen befaßt:

- Vereinbarung einheitlicher Preise für die Kennzeichen und Plaketten
- Vereinbarungen zur Kurzzeitkennzeichen
- Darstellung der Antragssituation bzgl. der Mittelverwendung aus der Reitabgabe (z. B. Kriterien, Prioritäten, etc.)
- Definitionen von Begriffen wie Reitwege, Reitrouten, Neuanlagen, Instandsetzungen
- Austausch über Fragen in Zusammenhang mit der Reitregelung wie Verkehrssicherungspflichten, Sperrungen
- Koordination von einheitliche Regelungen im Bezirk

Die Notwendigkeit einer Verstärkung der Kontrollen ist bislang in diesem Gremium nicht protokolliert.

V. Wie viele Pferde sind im Kreis Borken registriert?

Eine grundsätzliche Meldepflicht gegenüber dem Kreis Borken für das Halten von Pferden besteht nicht, jedoch ist gegenüber der Tierseuchenkasse die Pferdehaltung anzumelden. Derzeit sind im Kreis Borken 1.629 Pferdehalter mit 6.924 Pferden von der Tierseuchenkasse erfasst. Diese Zahl kann jedoch nur hilfsweise heran gezogen werden, da nicht alle gemeldeten Pferde auch in der freien Landschaft geritten werden. So ist das Reiten auf Reitplätzen, in Reithallen ohne Kennzeichen erlaubt und auch für das Reiten auf eigenem Grund und Boden wird kein Kennzeichen benötigt. Nicht zuletzt benötigen auch Pferde, die vor eine Kutsche angespannt sind, kein Kennzeichen.

VI. Wie soll erreicht werden, dass mehr Pferdehalter der Kennzeichnungspflicht nachkommen?

Derzeit ist im Kreis Borken noch kein Vorgehen wie im Kreis Steinfurt, der berittene Kontrollen durchführen will, vorgesehen. Vielmehr sollte der bislang beschrittene Weg der umfassenden Information und Beratung weiter intensiviert werden. So ist geplant, die Reiterhöfe und Reitervereine noch einmal schriftlich über die Kennzeichnungspflicht zu informieren und mit dem Vorsitzenden des Kreisreitverbandes Borken e.V. ein Gespräch zu führen. Der Kreis Borken wird sich ausdrücklich weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen vorbehalten, falls die Anzahl der angemeldeten Reitplaketten nicht steigt. Im Rahmen der Mitarbeit im Arbeitskreis „Reitabgabe“ wird das Vorgehen des Kreises Steinfurt erörtert werden.

Im Auftrag

Edith Gülker